

Statuten

„Dorfverein Braunwald,,

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Dorfverein Braunwald“, besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler, privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art. 2

Der Sitz des „Dorfvereins Braunwald“, befindet sich am Sitz der Braunwald–Klausenpass Tourismus AG in Braunwald.

Sitz

Art. 3

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Förderung der intakten Dorfgemeinschaft von Braunwald. Der Verein vertritt Braunwald als Dorf, Ausflugs- und Ferienort nach aussen und nach innen. Diese Zielsetzung soll erreicht werden durch:

Zweck

- Organisation und Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.
- Einflussnahme auf die Dorfgestaltung.
- Gestaltung und Unterhalt von touristischen Einrichtungen (Dorfmarkt, Hydranten, Skulpturen, Blumenbeete, Kräutergarten usw.).
- Förderung des Tourismusbewusstseins in Braunwald.
- Zusammenarbeit mit anderen Dorfvereinen (regional und überregional).
- Wahrung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen von Braunwald gegenüber Gemeinde Glarus Süd.

II. Mitgliedschaften

Art. 4

Mitglieder des „Dorfvereins Braunwald“, sind natürliche und juristische Personen, die sich zur Mitwirkung und zur Errichtung der statutarisch festgesetzten Beiträge verpflichten.

Mitglieder

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstands aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Eintritt**Art. 6**

Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres aufgehoben werden durch:

**Austritt
Ausschluss****Art. 6.1**

Schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten, oder durch Auflösung der juristischen Personen.

Art. 6.2

Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstösst.

Art. 6.3

Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Beiträge nach zweimaliger eingeschriebener Mahnung innert 30 Tagen nicht bezahlt.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des „Dorfvereins Braunwald,“ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Organe**Art. 8****Art. 8.1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertretung einberufen und präsiert.

**Mitglieder-
Versammlung****Art. 8.2**

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 8.3

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen innert 7 Tagen einberufen werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder (ZGB Art. 60, Abs. 3) dies unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 8.4

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden (Ausnahme Art. 14.2).

Art. 8.5

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins (Art. 14)

Art. 8.6

Alle Beschlüsse (Ausnahme Auflösung des Vereins, gemäss Regelung in Art. 14) erfolgen mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Pro anwesendem Mitglied ist nur eine Stimme zulässig.

Art. 9

Vorstand

Art. 9.1

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme: Wahl des Präsidenten).

Art. 9.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands zusammen.

Art. 9.3

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist auch wieder wählbar.

Art. 9.4

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Art. 9.5

Die Aufgaben des Vorstands sind im Besonderen:

- Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- Definition und Weiterentwicklung der Vereinsziele.
- Ausarbeitung des Budgets.
- Aufnahme neuer Mitglieder.

Im übrigen besorgt der Vorstand alle Geschäfte, für die nicht zwingend die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe für ausserordentliche Ausgaben z. H. des Vorstandes. Der Vorstand zeichnet jeweils kollektiv zu zweit.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle auf ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen oder einer juristischen Person. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (gemäss OR Art. 728 - 730).

**Revisions-
Stelle**

IV. Finanzen

Art. 11

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Sponsoring
- kommerziellen Tätigkeiten
- öffentlichen Beiträgen

**Finanz-
Beschaffung**

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des „Dorfvereins Braunwald,“ haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung**V. Geschäftsjahr****Art. 13**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Geschäfts-
Jahr****VI. Auflösung des Vereins****Art. 14****Auflösung****Art. 14.1**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 14.2

Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder muss an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der Anwesenden mit einfachem Mehr beschlussfähig ist.

Art. 14.3

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Glarus Süd über. Falls innerhalb 10 Jahren keine Nachfolgeorganisation für das Dorfleben in Braunwald tätig wird, entscheidet die Gemeinde über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Braunwald, Mai 2011

Peter Zweifel
Präsident

Walter Kessler
Aktuar